

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 549/99, Beschluss v. 19.11.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 549/99 - Beschluß v. 19. November 1999 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unzulässig

§ 349 Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 12. März 1999 wird als unzulässig verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Die Revision ist unzulässig, weil der Angeklagte nach Verkündung des angefochtenen Urteils wirksam auf Rechtsmittel 1
verzichtet hat.

Der Verzicht ist grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar. Gründe, die ausnahmsweise zur Unwirksamkeit des 2
Rechtsmittelverzichts hätten führen können, sind nicht ersichtlich.